

- 1) Regel § [929](#) S. 1 BGB⁶⁷: Die Eigentumsübertragung erfolgt durch den dazu Berechtigten.
- (2) Ausnahme § [932 I](#) 1 BGB: Auch der Nichtberechtigte kann Eigentum übertragen, wenn der Erwerber gutgläubig ist.
- (3) Ausnahme § [935 I](#) 1 BGB: Er kann es jedoch nicht, wenn die zu übereignende Sache abhanden gekommen war.
- (4) Ausnahme § [935 II](#) BGB: Er kann es aber doch, wenn diese Sache ein Inhaberpapier ist.
- (5) Ausnahme § [367 I](#) 1 HGB: Das gilt nicht, wenn der Erwerber Bankier ist und das Abhandenkommen vor höchstens zwei Jahren bekannt gemacht war.
- (6) Ausnahme § [367 II](#) HGB: Es gilt aber doch bei nicht grob fahrlässiger Unkenntnis des Erwerbers, die auf besonderen Umständen beruht.

Fundstelle: Hamann, NJW 2009, S. 727